23.07.01 TEIL A

PLANZEICHNUNG

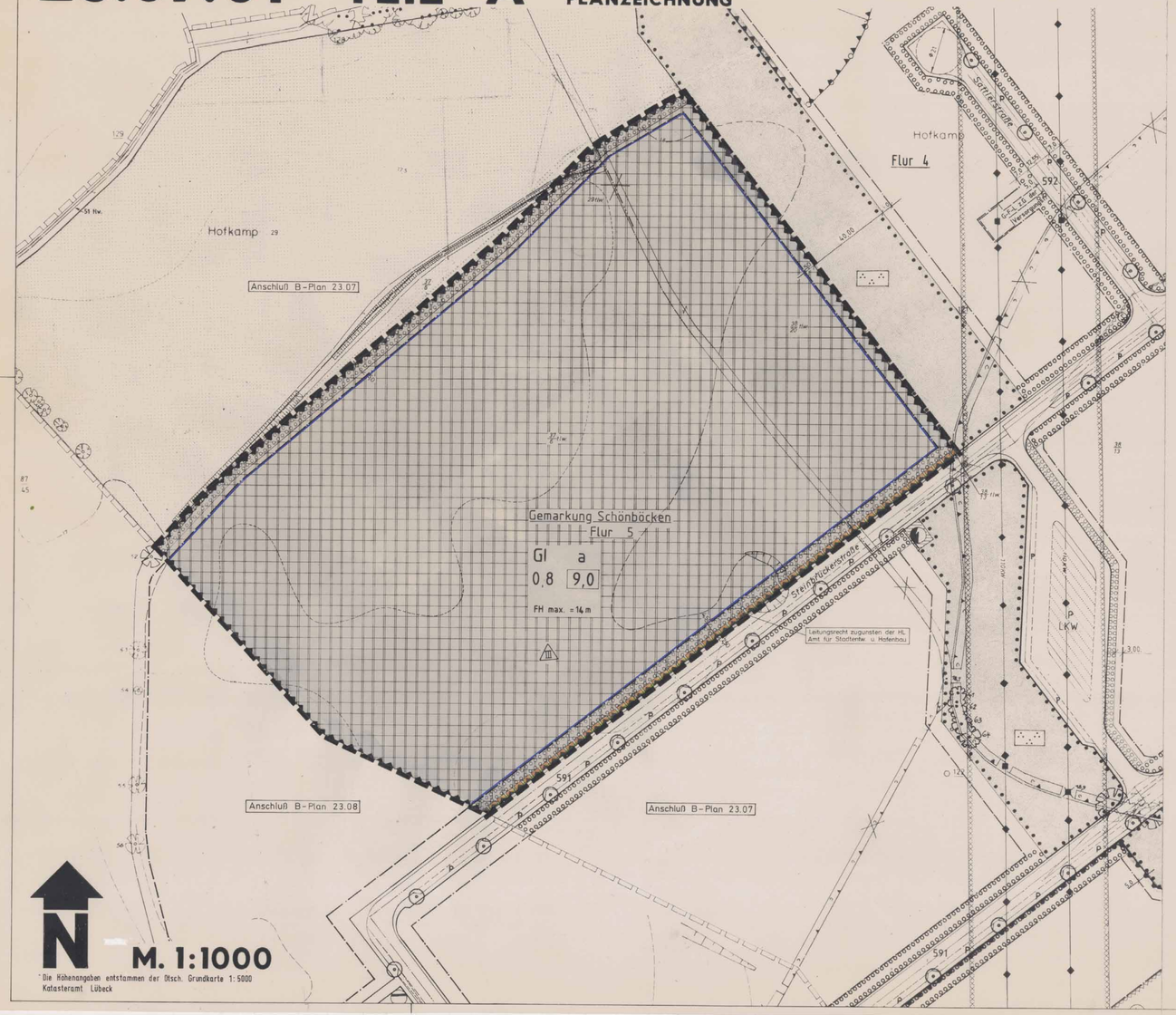

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO$_E$ Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

(0,7)	Geschoßflächenzahl		Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschoßfläche	III	als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. (V)	zwingend
0,4	Grundflächenzahl		Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH	Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH	Firsthöhe
		OK	Oberkante

in ..... m über einen Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkfläche
- I Fußgängerbereich
- Einfahrt
- Ausfahrt
- r Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- Hafen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 5, § 1 a Abs. 5, § 177 Abs. 1 BauGB)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sanierungsgebiet Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgrenze, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgrenze, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

- F max. Höchstgrenze
- F mind. Mindestgrenze
- t max. Höchsttiefe
- t mind. Mindesttiefe
- b max. Höchstbreite
- b mind. Mindestbreite

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- Uk (Unterkante)
- SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 67 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B.-Planes
- Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

TEIL B

TEXT

SIEHE ANLAGE

Für die 1.-vereinfachte-Änderung des B-Planes 23.07.01 - Roggenhorst / Hofkamp - gibt es keinen gesonderten Teil B.

Aus der Begründung vom 15.12.1989 ergibt sich, daß die textlichen Festsetzungen des Urplanes unverändert weiter gelten.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 23.07.01
ROGGENHORST / HOFKAMP
(1. ÄNDERUNG) gemäß § 13 BauGB

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 15. 2. 1990 und vom ——— (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom ———) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.07.01 für das Gebiet Roggenhorst / Hofkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Eigentümerin der betroffenen Grundstücke und die berührten städtischen Dienststellen bzw. Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden, sie haben der 1. vereinfachten-Änderung des Bebauungsplanes 23.07.01 - Roggenhorst / Hofkamp - nicht widersprochen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 10. April 1990

L.S.

GEZ. OERTLING
Senator
Erster stellv. ~~Der~~ Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB

Lübeck, den
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.V.
i.A.

L.S.

Der katastermäßige Bestand am 1. 9. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den 10.3.1990
Katasteramt

L.S.

GEZ. SONNEMANN

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ——— bis zum ——— durchgeführt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Lübeck, den
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr ——— bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ——— bis zum ——— nach vorheriger am ——— abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 15. 2. 1990 gebilligt.

Lübeck, den 6. April 1990
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
i.A.

L.S.

GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 25. 4. 1990 mit den bewirkten Bekanntmachung ~~des Inhalts des Bebauungsplans~~ sowie den Orten und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 25. April 1990
Der Senator der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S.

GEZ. ZAHN
DR.-ING. ZAHN